

Mitgliedsnummer:

Name:

Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

oder
(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen

zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2017

Wenn Sie in Baden-Württemberg arbeiten und Sie keine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag (€ 440,00) eingestuft.

Nur wenn Sie die Bedingungen für eine Reduzierung erfüllen, müssen Sie die entsprechenden Fragen beantworten.

- | | | |
|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Sind Sie freiwilliges Mitglied der LPK Baden-Württemberg?
(Mitglieder, die im Ausland arbeiten, PiA's)
<i>Wenn JA, müssen Sie keine weiteren Fragen beantworten.</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines anderen freien Berufs?

<i>(Bitte reichen dazu aktuelle Bescheinigungen ein.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie im Jahr 2017 ausschließlich geringfügig beschäftigt (angestellt/selbständig oder nur Vorträge, Supervision, Gutachten) oder betragen Ihre Einkünfte aus selbständiger/nicht-selbständiger Arbeit 2017 gem. ESt-Bescheid voraussichtlich nicht mehr als €5.400?

<i>(Bitte reichen dazu aktuelle Bescheinigungen ein, soweit Sie Ihnen vorliegen. Bei späteren Nachweisen wird erst mit Vorliegen der Bestätigung (ESt-Bescheid 2017) rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 4. Erzielten Sie im Jahr 2015 Einkünfte* von weniger | NEIN | JA |
| a) als 32.130 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| oder | | |
| b) als 21.420 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „Ja“ beantworten, legen Sie bitte als Nachweis eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2015 vom Finanzamt vor)

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2017

5. Werden Sie im laufenden Jahr 2017 für mehr als sechs Monate nicht berufstätig sein (auch nicht geringfügig), weil Sie
- | | NEIN | JA |
|---|-----------------------|-----------------------|
| - arbeitslos* gemeldet oder, | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - krankgeschrieben sind, oder | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - ein Kind unter drei Jahren erziehen? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Elterngeld-/ Elternzeitbescheinigung/Geburtsurkunde vorlegen)

6. Werden Sie im laufenden Jahr 2017 Ihre Berufstätigkeit beenden?
- | | NEIN | JA |
|--|-----------------------|-----------------------|
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Bitte erklären Sie mit einem gesonderten Schreiben die Beendigung der Berufstätigkeit und legen Sie entweder Rentenbescheid oder einem Nachweis über die Praxisaufgabe oder andere Nachweise bei. Ab Einstellung der Berufstätigkeit werden Sie in den Mindestbeitrag eingestuft. Bei späteren Nachweisen wird rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt)

7. Liegt bei Ihnen im laufenden Beitragsjahr 2017 eine „**besondere wirtschaftliche oder soziale Härte**“* vor?
- | | NEIN | JA |
|--|-----------------------|-----------------------|
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2017 voraussichtlich weniger als **14.280 €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen)*

Vielen Dank!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

***Erläuterungen**

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **14.280 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.